

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 5.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen im Kriege. S. 9. — Bekanntmachung, betreffend den Militärsatz für Eisenbahnen. S. 97.

(Nr. 1699.) Verordnung, betreffend die Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen im Kriege (Kriegs-Transport-Ordnung). Vom 26. Januar 1887.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen zur Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegseleistungen (Reichs-Gesetzbl. S. 129) im Anschluß an die Verordnung vom 1. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 137) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1.

Die Benutzung der Eisenbahnen zu Militärtransporten im Kriege, sowie die Abrechnung der Eisenbahnverwaltungen mit den Militärbehörden über die für solche Benutzung zu gewährenden Vergütungen erfolgt nach Maßgabe der anliegenden Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen im Kriege (Kriegs-Transport-Ordnung).

§. 2.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, die in den Anlagen der Kriegs-Transport-Ordnung enthaltenen technischen Vorschriften nach Bedarf zu ergänzen und abzuändern.

§. 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Inseigel.

Gegeben Berlin, den 26. Januar 1887.

(L. S.)

Wilhelm.
von Boetticher.